

MegaHub Lehrte - **Objektiv !**

April/Mai, 2017

Der Umweltnutzen einer Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene ist unbestritten. Aber wie so oft weichen die Prognosen zweier Gutachter zu den Lärmemissionen ein und derselben Anlage erheblich voneinander ab. So auch im Fall der Schalltechnischen Untersuchung der geplanten Anlage „MegaHub Lehrte“. Die tatsächlichen Werte liegen definitiv erst nach der Errichtung und während des Betriebs der Anlage vor.

Um hier eine objektive Sicht auf den Sachverhalt zu ermöglichen, empfehlen die Unterzeichner ein

Dauer-Monitoring der Lärmemissionen

in den Planfeststellungsbeschluss der MegaHub-Anlage aufzunehmen.

Also die Pflicht zur Einrichtung eines automatischen Geräusch- und Pegelüberwachungssystems, das die tatsächlichen Lärmemissionen der Anlage durchgängig misst und überwacht und permanent eine gerichtsfeste Dokumentation erstellt, die dem Anlagenbetreiber wie auch jedem Anwohner live online zur Verfügung steht. Diese Pegeldokumentation kann genutzt werden, um bei Überschreiten der aktuell geltenden Lärmgrenzwerte sofortige Gegenmaßnahmen einzuleiten. Zur Not kann sogar unkompliziert eine Stilllegung erwirkt werden, bis die Lärmquelle gefunden und beseitigt wurde.

Nur so kann das Vertrauen der Bürger und Anlieger in ein transparentes und gerechtes Verfahren gewährleistet werden und auch die Bahn kann nur so vor unnötigen Rechtsstreitigkeiten auf Grund zu optimistischer Annahmen bzgl. der Lärmemissionen geschützt werden.

Name

Funktion

Unterschrift

Rechtsgrundlage

Bundes-Immissionsschutzgesetz

§ 26

Messungen aus besonderem Anlass

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder, soweit § 22 Anwendung findet, einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Stellen ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Ermittlungen sowie über die Vorlage des Ermittlungsergebnisses vorzuschreiben.

Vorteile für den Vorhabensträger (DB Netz)

Schutz vor unnötigen Rechtsstreitigkeiten.
Keine weiteren Planungs- oder Bauverzögerungen.
Automatische Geräuschtrennung von Flug-, Autobahn- und anlagenfremdem Lärm.
Wiederherstellung der Reputation in der Region Hannover.

Vorteile für die Bürger in Lehrte und Ahlten

Keine Sorge vor gesundheitsschädlichem Lärm mehr.
Keine Angst über zukünftige Lärmentwicklung.
Investitionssicherheit für Haus- und Grundbesitzer.
Freier Zugang zu den Messdaten.

Vorteile für den Betreiber (DUSS AG)

Schutz vor unnötigen Rechtsstreitigkeiten.
Rechtzeitige Warnung über Mängel, Verschleiß, Mitarbeiterschulungsbedarf.
Planungssicherheit durch Ermittlung der emissionsbasierten Kapazitätsreserven.
Beschwerdetelefon, Anrufaufzeichnung, Quartalsberichte

Vorteile für die Stadt und Straßenbaulastträger

Planungssicherheit, da Umschlagskapazität mit dem technischen Fortschritt der Lärmvermeidung gekoppelt ist und daher nicht unerwartet sprunghaft ansteigen kann.